

BGer 5A_710/2019 vom 19. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_710_2019

FR: TF 5A_710/2019 du 19 septembre 2019

IT: TF 5A_710/2019 del 19 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin richtet sich letztlich nicht gegen die Abschreibungsverfügung des Verwaltungsgerichtes, sondern äussert sich zu seitherigen Begebenheiten in der Klinik. So macht sie geltend, am 11. September 2019 sei ihr der Nachmittagsausgang verboten worden. Sie habe am 6. September 2019 mit dem Verwaltungsgericht vereinbart, noch eine Woche zu verlängern und dann den Austritt zu planen. Mit dem Oberarzt sei sie nicht einverstanden, da sie ja freiwillig in der Klinik sei. Insgesamt sei sie mit dem Verlängerungsaufenthalt nicht einverstanden.

E. 2

Die Beschwerdeführerin stützt sich damit auf echte Noven, d.h. Ereignisse nach dem angefochtenen Akt, die von vornherein nicht geltend gemacht werden können (Art. 99 Abs. 2 BGG ; BGE 133 IV 342 E. 2.1 S. 344; 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123). Gegenstand der Beschwerde an das Bundesgericht kann nur bilden, was im Entscheid der letzten kantonalen Instanz (vorliegend die Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 9. September 2019) beurteilt wurde (Art. 75 Abs. 1 BGG ; BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 56). Dies war die Verfahrensabschreibung zufolge Rückzuges der Beschwerde.

Die Beschwerdeführerin müsste zuerst die Entlassung aus der Klinik verlangen und gegen einen negativen Entscheid erneut den Rechtsmittelzug durchlaufen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.